

HVBG-Info 21/1998 vom 31.07.1998, S. 1924 - 1927, DOK 143.261/017-BSG

Antrag auf Zugunstenbescheid beinhaltet neuen Antrag auf laufende Leistungen - Ablehnung des Rücknahmeantrags zugleich Ablehnung des neuen Leistungsantrags - BSG-Urteil vom 05.11.1997 - 9 RV 4/96

Antrag auf Zugunstenbescheid beinhaltet neuen Antrag auf laufende Leistung - Ablehnung des Rücknahmeantrags zugleich Ablehnung des neuen Leistungsantrags (§ 16 SGB I; § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X); hier: BSG-Urteil vom 05.11.1997 - 9 RV 4/96 -

- Die Regelung, wonach Arbeitslosigkeit und altersbedingtes Ausscheiden aus dem Erwerbsleben nicht als Nachschaden gelten (§ 30 Abs. 11 Satz 1 Halbsatz 2 BVG), ist nicht geeignet, einen Anspruch auf Berufsschadensausgleich zu begründen.
- 2. Ein Antrag auf Rücknahme eines bestandskräftigen Verwaltungsaktes, mit dem die Gewährung einer laufenden Sozialleistung abgelehnt worden ist, enthält in der Regel zugleich einen neuen Antrag auf die laufende Leistung selbst. Mit der Ablehnung des Rücknahmeantrages lehnt der Leistungsträger daher in der Regel zugleich einen neuen Leistungsantrag ab.

Fundstelle: Breithaupt 1998, S. 606-610